

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen – auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung – erfolgen nur nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Alle wechselseitigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Kunden oder abweichende Gegenbestätigungen gelten nicht. Für mechanische und thermische Lohnarbeiten kommen unsere Zusatzbedingungen dafür zusätzlich zur Anwendung.
- 2.1 Unsere Angebote gelten freibleibend. Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz, sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach Umsatzsteuergesetz vorliegt. Sie verstehen sich grundsätzlich jeweils ab Lieferwerk, dazu kommen Verpackungs- und Versandkosten, allfällige Legierungszuschläge und Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen sowie aus Änderungen von Wechselkursparitäten. Werden Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle vereinbart, gelten sie unter Zugrundelegung voller Ladungen und Führen und bei Ausnutzung vollen Ladegewichts. Dem Kunden obliegt das unverzügliche und sachgemäße Abladen. Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.2 Sofern bei Lieferungen an einen Kunden in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Kunde über unser Verlangen unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Umsatzsteuer, benötigen, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber den Finanzbehörden darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, für die Umsatzsteuer – Identifikationsnummer (UID) oder einer persönlichen Befreiung des Kunden.
- 3.1 Unsere Fakturen sind am 15. des der Lieferung oder der dem Kunden gemeldeten Versandbereitschaft folgenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat netto Kassa in bar oder durch Überweisung spesenfrei Kapfenberg zu erfolgen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Skonto auf den in der Faktura enthaltenen Frachtanteil und den allfälligen Rabatt wird nicht gewährt. Bei Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Halbjahres geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz. Bei Verzug ist der Kunde verpflichtet, alle Kosten der Einmahnung und gerichtlichen Geltendmachung, auch die Kosten eines beigezogenen Anwaltes, zu ersetzen.
- 3.2 Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, als der Kunde seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt. Aufrechnung seitens des Kunden mit anderen als rechtskräftig anerkannten Forderungen des Kunden sowie Zurückbehaltungsrechte und sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen. Zahlungen werden nach unserer Wahl auf fällige Forderungen verrechnet.
- 3.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredites bedenklich erscheinen lassen, oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offenstehenden, auch noch nicht fälliger oder gestundeter Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehenden Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen. Außerdem können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung auf Kosten des Kunden verlangen.
- 3.4 Für den Fall des Geschäftsabschlusses in einer Währung, die nicht an der europäischen Währungsunion teilnimmt, erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Datum unserer Auftragsbestätigung von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Devisen – Geldkurses, wobei der Kunde das Kursrisiko zu tragen hat. Sinkt bis zum Zahlungstag der Wert der ausländischen Währung im Verhältnis zum Euro, ist der Kaufpreis daher entsprechend aufzuwerten.
- 4.1 Für Inhalt und Umfang unserer Verpflichtungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern eine solche ausgestellt wird. Anderenfalls sind unsere Lieferscheine maßgebend. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen und Änderungen der Zusammensetzung unserer Produkte sowie sonstige dem Kunden zumutbare Änderungen vor. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Berücksichtigung der Mengentoleranzen definiert in unseren Erzeugungsprogrammen. Lieferfristen werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet. Andernfalls gilt eine angemessene, handelsübliche Lieferzeit als vereinbart. Die

Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht wird oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und darüber eine gesonderte Rechnung zu legen.

- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt wie zum Beispiel Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Seuchen, Verfügung oder Sanktionen nationaler oder internationaler Behörden berechtigen uns, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche die Lieferfrist zu verlängern oder unsere Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise durch Rücktritt aufzuheben.
- 4.3 Ungeachtet Absatz 4.2 geben wir eine Auftragsbestätigung, ein Angebot oder andere Erklärungen oder Zusagen ab und übernehmen die sich daraus ergebenden Liefer- und Leistungsverpflichtungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt bzw. der ausdrücklichen Bedingung unserer rechtzeitigen und hinreichenden Selbstbelieferung mit den für die Angebotserfüllung erforderlichen Ressourcen (insbesondere Legierungen, Graphitelektroden, Feuerfestmaterialien, Gas, Elektrizität, Brennstoffe etc.), (nachfolgend gemeinsam auch „Ressourcenbeeinträchtigung“).

Sollte eine Ressourcenbeeinträchtigung aufgrund von uns nicht verschuldeten Umständen eine dauerhafte, vorübergehende Unmöglichkeit, eine wesentliche Erschwernis oder Verzögerung bewirken, sind wir weder vertragsbrüchig noch haften wir anderweitig für eine Nichterfüllung oder Verzögerung, vorausgesetzt, wir haben den Kunden so bald wie möglich schriftlich (e-mail ausreichend) über die Umstände informiert und die voraussichtliche oder mögliche Dauer der Auswirkungen auf die Erfüllung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen mitgeteilt.

Wenn die Parteien keine anderen Vereinbarungen innerhalb angemessener Frist treffen, werden unsere entsprechenden Verpflichtungen ausgesetzt und die Lieferfristen und/oder Termine für die Erfüllung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen um die Dauer der vorübergehenden Unmöglichkeit, wesentlichen Erschwernis oder Verzögerung verlängert. Wenn die Ressourcenbeeinträchtigung die Erfüllung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen über die vorgenannte Verlängerung hinaus von mehr als zwei Wochen verhindert, behindert oder verzögert, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder zu kündigen. In diesem Fall werden die Parteien unter Ausschluss weiterer Ansprüche jeglicher Art sämtliche bisher erbrachten Leistungen rückabwickeln und insbesondere erhält der Kunde etwaig schon erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstattet.

- 4.4 Haben sich die Umstände, unter denen der Vertragsabschluss erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen, wie z.B. Zahlung in anderer Währung, unter Anwendung einer Gleitklausel, Änderung der Liefermodalitäten etc. zu verlangen. Die Änderung der Umstände kann auch in den Änderungen der Verhältnisse des Kunden begründet sein.
- 4.5 Der Kunde hat uns für alle Ansprüche aus der Ausführung seiner Bestellung auf unsere Aufforderung hin in jenen Fällen schad- und klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung seiner Wünsche betreffend bestimmter Qualitäts- und sonstiger Eigenschaften aufgrund der Verwendung der uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Behelfe etc. in- und ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- oder Musterschutzrechte, verletzt werden.
- 4.6 Dem Kunden übergebene Unterlagen (Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen etc.) bleiben in unserem Eigentum. Die Herstellung von Kopien und die Weitergabe an Dritte sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
- 5.1 Verweigert der Kunde die Warenannahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen. Der Kaufpreis wird bei Annahmeverzug sofort fällig. Nach unserer Wahl sind wir stattdessen auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme.
- 5.2 Die Gefahr geht in jedem Fall – auch bei frachtfreien Lieferungen oder Leistungen frei Haus – zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem der Liefergegenstand unser Lieferwerk oder Auslieferungslager verlässt. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so geht die Gefahr bei unserer Abnahme- bzw. Versandbereitschaftsmeldung auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten. Wir bestimmen Art und Weg des Versandes und der Verpackung. Erhöhungen der Frachtraten zwischen Auftragsbestätigung und Versendung können wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.
- 5.3 Nach Durchführung einer allenfalls vereinbarten Abnahme der Ware ist die Rüge von Mängeln, die feststellbar gewesen wären, ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde unter Verzicht auf die Abnahme unsere Werksabnahmezeugnisse erhalten hat. Erfolgt die Abnahme nach Bekanntgabe unserer Abnahmebereitschaft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gerät der Kunde in Annahmeverzug.

- 6.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen sowie Prozesskosten in unserem Eigentum. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im normalen Geschäftsbetrieb gestattet. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Bei Eingriffen Dritter in unsere Rechte als Vorbehaltsseigentümer hat er alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Schritte zu setzen.
- 6.2 Der Kunde tritt bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden zur Sicherung der uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden anzuzeigen und dazu jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur ermächtigt, wenn wir uns die Einziehung der Forderungen nicht selbst vorbehalten.
- 6.3 Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der verkauften Ware ermächtigt. Wir bleiben Miteigentümer der be- und verarbeiteten Ware im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Endprodukt. Wenn der Kunde den Kaufpreis nicht zahlt oder sonstigen Vertragsbedingungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag anzusehen ist, Betriebsräumlichkeiten und -liegenschaften des Kunden ohne Vorankündigung zu betreten und die gelieferten, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf Kosten des Kunden abzutransportieren und in unseren Besitz zu übernehmen. Nach unserer Wahl ist der Kunde stattdessen zur Rücksendung auf seine Kosten verpflichtet. In diesem Falle sind wir zur neuerlichen Übergabe der Ware an den Kunden erst dann verpflichtet, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten sichergestellt ist, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises samt allenfalls bereits angefallener Mahn- und Inkassospesen sowie Prozesskosten erfolgt ist.
- 7.1 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen leisten wir innerhalb von drei Monaten ab Lieferung in der Form Gewähr, dass wir nach unserer Wahl kostenlos verbessern oder Ersatz liefern. Schlägt die Verbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl wandeln oder mindern. Handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster oder Probe.
- 7.2 Mängelrügen müssen genau spezifiziert und unverzüglich, bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar sind, binnen 3 Tagen nach Hervorkommen, angezeigt werden. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen. Der Kunde hat auch innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe zu beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet. Bei Lohnarbeiten haften wir für Ausführungsmängel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten.
- 7.3 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen insbesondere nicht, wenn der Fehler auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung bzw. Lagerung, mangelhafter Wartung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen oder Transportschäden beruht. Jede Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen, wenn unsere Waren mit anderen Waren vermischt oder vermengt werden, die nicht von uns bezogen oder zur Anwendung empfohlen worden sind.
- 7.4 Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aufgrund leichten Verschuldens, weiters aufgrund fahrlässiger oder grob fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- oder Aufklärungspflichten. Ausgeschlossen ist weiters der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Mangelfolgeschadens oder der Ersatz des entgangenen Gewinns. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Für das Verschulden von Vorlieferanten oder anderen Unternehmen, deren wir uns bei der Erfüllung bedienen, haften wir in keinem Fall. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendung, Gewichte, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen sind unverbindlich. Die Forderung der Gewährleistung durch den Kunden nach Ablauf der 3-monatigen Gewährleistungsfrist ist auch dann ausgeschlossen, wenn er selbst seinem Kunden Gewähr geleistet hat.
- 7.5 Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gegenüber wird die Haftung für aufgrund einer allfälligen Fehlerhaftigkeit der Ware (des Produktes) entstandene Sachschäden ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde die Waren an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den vorstehenden Haftungsausschluss zu überbinden. Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleiben sollte, verpflichtet sich der Kunde zu unserer Schad- und Klagloshaltung und zum Ersatz aller Kosten. Sollte der Kunde selbst im Rahmen der Produkthaftung zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er ausdrücklich auf einen Regress.
- 8.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Lager- bzw. Werksstandort, als Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden wird Kapfenberg vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des Lieferanten. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Betreuung unserer Ansprüche allenfalls angefallenen Mahn- und Inkassospesen sowie vorprozessuale Kosten zu ersetzen. Es gelten die Incoterms 2010 und

österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. 1988/96, wird ausgeschlossen.

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Kenntnis und uneingeschränkten Einhaltung aller den Export und Re-Export betreffenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Sanktionen und Embargos, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Restriktionen im Zusammenhang mit Inlandsgeschäften, Vermittlungsdiensten und sonstigen Umgehungsverboten, welche direkt oder indirekt seine Tätigkeit betreffen (einschließlich den Weiterverkauf unserer Produkte), sowie der Beschlüsse innerhalb der voestalpine-Gruppe – wenn und soweit sie dem Kunden bekannt gemacht wurden – hinsichtlich der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen in entsprechend spezifizierte Länder, an spezifizierte Endkunden oder für spezifizierte Endverwendungen.